



Bundesamt
für Gesundheit

Office fédéral
de la santé publique

Ufficio federale
della sanità pubblica

Uffizi federal
da sanadad publica

Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali Svizzeri

Revision Lebensmittelrecht

Information für Betriebe

Bern, den 26. Januar 2006

Umsetzung der wichtigsten Änderungen

Am 23. November 2005 wurde das Revisionspaket zur Übernahme des EG-Hygienerichts verabschiedet. Ab 1. Januar 2006 sind Änderungen in insgesamt 34 Verordnungen in Kraft. Die Revision ist Basis für den erleichterten Handel zwischen der Schweiz und der EG im Bereich tierischer Lebensmittel. Daneben ist sie ein wichtiger Beitrag für die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz.

Die verantwortlichen Bundesämter (Bundesamt für Gesundheit, Bundesamt für Veterinärwesen, Bundesamt für Landwirtschaft) haben in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden verschiedene Dokumente zur Umsetzung der wichtigsten Änderungen mit kurzen Übergangsfristen (Melde- und Bewilligungspflicht, Pflicht zur Information der Behörden) erarbeitet.

1. Meldepflicht (Art. 12 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, LGV, SR 817.02)

„Wer Lebensmittel herstellt, verarbeitet, behandelt, lagert, transportiert, abgibt, einführt oder ausführt, hat seine Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden.“

Betriebe, die vor dem 1.1.2006 bei der kantonalen Lebensmittelkontrollbehörde (Kantonschemiker, Kantonstierarzt) registriert waren (vorhandene Inspektionsrapporte, Analysenberichte), gelten als gemeldet. Aktiv melden müssen sich nur folgende Unternehmen:

- Betriebe, die nicht wissen, ob sie registriert sind.
- Betriebe, die nach dem 1.1.2006 ihre Tätigkeit aufgenommen haben.
- Betriebe mit wichtigen Veränderungen seit der letzten Inspektion (z.B. andere Produkte, neue verantwortliche Person, grössere Umbauten).
- Betriebe, die ihre Tätigkeit aufgeben.

Die kantonalen Vollzugsbehörden stellen für die Meldung ein Meldeformular zur Verfügung, welches bei der zuständigen kantonalen Lebensmittelkontrollbehörde angefordert werden kann.

2. Bewilligungspflicht für Betriebe (Art. 13 LGV)

„Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben, bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Vollzugsbehörde.“

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind möglich. Das Bundesamt für Gesundheit hat in seiner Weisung Nr. 7 vom 26. Januar 2006 zur Umsetzung der Artikel 12 und 13 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Melde- und Bewilligungspflicht) diejenigen Betriebe, die unter die Ausnahmeregelung fallen, konkretisiert. Betriebe, die nicht unter die Ausnahmen fallen, haben bei der kantonalen Vollzugsbehörde bis am 30. Juni 2006 (Kuhmilchbetriebe) resp. bis am 31. Dezember 2006 (alle übrigen Betriebe) ein Bewilligungsgesuch einzureichen.

Betriebe, die bereits eine Betriebszulassung nach Artikel 5 der Milchqualitätsverordnung (SR 916.351.0) oder eine Anerkennung als Ausfuhrbetrieb nach Artikel 5 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (SR 916.443.11), oder eine Betriebsbewilligung für Schlachtbetriebe nach Artikel 11 der Fleischhygieneverordnung besitzen, gelten als vorläufig bewilligt. Sie müssen kein Bewilligungsgesuch einreichen. Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde wird sich im Verlaufe des Jahres 2006 an diese Betriebe wenden und das weitere Vorgehen absprechen. Falls die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllt sind, wird eine Bewilligung nach Art. 13 LGV mit der bis anhin verwendeten Betriebsnummer erteilt.

Da das Bundesamt für Veterinärwesen gegenüber der EU eine Liste der bewilligten Betriebe publizieren muss, wird zusätzlich eine neue Nummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR) erteilt.

3. Pflicht zur Information der Behörden bei Abgabe gesundheitsgefährdender Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Art. 54 LGV)

„Wer gesundheitsgefährdende Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände abgegeben hat muss unverzüglich die kantonalen Vollzugsbehörden informieren, die betreffenden Produkte vom Markt nehmen und – sofern die Produkte die Konsumentinnen und Konsumenten schon erreicht haben – diese zurückrufen sowie die Konsumentinnen und Konsumenten über den Grund des Rückrufs informieren.“

Das Bundesamt für Gesundheit wird in einem Leitfaden konkretisieren, wie die Betriebe vorgehen müssen und welche Informationen die kantonalen Vollzugsbehörden benötigen.